



Fragen und Antworten zum EU-Plan „Gaseinsparungen für den Winter“

Brüssel, 20. Juli 2022

1. Was umfasst der EU-Plan „Gaseinsparungen für den Winter“?

In dem Plan ist dargelegt, wie die EU im Hinblick auf kommende Winter auf mögliche weitere Unterbrechungen der Gaslieferungen aus Russland abgestimmt reagieren kann. Die Mitteilung „Gaseinsparungen für den Winter“ enthält eine Beschreibung der Marktsituation, der im Rahmen der bestehenden EU-Rechtsvorschriften zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung verfügbaren Instrumente und der bislang ergriffenen Maßnahmen. Vor dem Hintergrund der angespannten Marktsituation und Russlands Einsatz seiner Gaslieferungen als Waffe wird davon ausgegangen, dass es im Falle eines kompletten Lieferstopps aus Russland zu einer Lücke zwischen Angebot und Nachfrage kommt.

Daher wird in dem Plan vorgeschlagen, für den Zeitraum vom 1. August 2022 bis zum 31. März 2023 ein freiwilliges Ziel von 15 % für die Senkung der Gasnachfrage festzusetzen. Um dieses Ziel zu erreichen, werden verschiedene Maßnahmen skizziert, durch die die Mitgliedstaaten den öffentlichen Sektor und Unternehmen, aber auch Haushalte zur Verringerung ihrer Gasnachfrage und ihres Gasverbrauchs anhalten können. Bis Ende September müssen die Mitgliedstaaten ihre bestehenden nationalen Notfallpläne aktualisieren und darin Maßnahmen zur Nachfragesenkung aufnehmen, durch die sie das Ziel erreichen wollen. Der Anhang zur Nachfragesenkung enthält die politischen Maßnahmen, die zur Förderung des Umstiegs auf andere Brennstoffe und der Verringerung des Gasverbrauchs zur Verfügung stehen. Außerdem sind Kriterien festgelegt, nach denen die Mitgliedstaaten systemkritische ungeschützte Verbraucher ermitteln sollten, falls Einschnitte erforderlich werden.

Darüber hinaus liegt dem Plan ein Legislativvorschlag zugrunde, mit dem ein neues EU-Notfallinstrument zum Ausgleich einer möglichen Lücke zwischen Angebot und Nachfrage auf dem europäischen Gasmarkt geschaffen wird. Mit der vorgeschlagenen Verordnung auf der Grundlage des Artikels 122 des EU-Vertrags wird ein Verfahren eingeführt, mit dem nach Konsultation des Rates ein EU-Alarm ausgerufen werden kann, wenn die freiwilligen Ziele für die Senkung der Nachfrage nicht ausreichen, um eine solche Lücke zu verhindern. Für diesen Fall wird der Kommission die Befugnis übertragen, ein verbindliches Ziel für die Senkung der Nachfrage vorzugeben.

2. Warum enthält der Plan ein neues EU-Rechtsinstrument zur Senkung der Gasnachfrage und was ergibt sich daraus?

Auf seinen Tagungen vom 31. Mai und 23. Juni 2022 forderte der Europäische Rat die Kommission auf, dringend Vorschläge zu machen, wie sich Europa besser auf mögliche größere Lieferunterbrechungen vorbereiten kann, um die Energieversorgung zu bezahlbaren Preisen sicherzustellen. Die jüngsten Eskalationsstufen bei der Unterbrechung der Gaslieferungen durch Russland deuten auf ein erhebliches Risiko hin, dass Russland plötzlich und einseitig einen vollständigen langfristigen Lieferstopp verhängt. Durch sofortiges und abgestimmtes Handeln auf EU-Ebene lässt sich ernsthafter Schaden, der durch einen möglichen Gaslieferstopp entstehen würde, von der Wirtschaft und den Bürgerinnen und Bürgern abwenden. Die bestehende Verordnung zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung (Verordnung (EU) 2017/1938) reicht nicht aus, um auf eine solche umfassende und anhaltende Unterbrechung der Gaslieferungen zulasten der Industrie und der Verbraucherinnen und Verbraucher in Europa zu reagieren, da sie für kurzfristige und regional begrenzte Störungen konzipiert wurde. Die vorgeschlagene Verordnung des Rates schafft nun den bislang fehlenden Rechtsrahmen. Wie bei allen Ratsverordnungen ist eine Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit im Rat der EU erforderlich.

Gemäß der vorgeschlagenen Verordnung des Rates müssten die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um ihren Gasverbrauch zwischen dem 1. August 2022 und dem 31. März 2023 im Vergleich zum selben Zeitraum der vergangenen fünf Jahre um mindestens 15 % zu verringern. Dabei sollten sie sich auf die Maßnahmen und Kriterien stützen, die im europäischen Plan zur Senkung der Gasnachfrage dargelegt werden.

Das neue Rechtsinstrument erlaubt es der Kommission, einen Unionsalarm auszurufen, und zwar entweder auf eigene Initiative oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedstaaten. Ein solcher Alarm erfolgt, wenn ein erhebliches Risiko einer gravierenden Gasknappheit besteht oder die Gasnachfrage außergewöhnlich hoch ist und dadurch die Gasversorgungssituation erheblich beeinträchtigt wird, der Markt aber immer noch in der Lage ist, diese Unterbrechung zu bewältigen. Im Rahmen des Unionsalarms könnte dann ein verbindliches Ziel für die Nachfragesenkung eingeführt werden.

Gemäß dem heutigen Vorschlag müssen die Mitgliedstaaten bis Ende September 2022 ihre nationalen Notfallpläne aktualisieren und ihre geplanten Maßnahmen zur Nachfragesenkung darlegen, wie z. B. den Umstieg auf andere Brennstoffe in der Industrie und der Energiewirtschaft sowie die Begrenzung der Temperatur in öffentlichen Gebäuden. Um für ein abgestimmtes Vorgehen zu sorgen, müssen sie die Kommission und betroffene Interessenträger konsultieren, bevor sie neue Maßnahmen zur Nachfragesenkung einführen.

Nationale Behörden werden für die Überwachung der Umsetzung dieser Maßnahmen auf ihrem Hoheitsgebiet zuständig sein und müssen der Kommission die erzielten Nachfragesenkungen alle zwei Monate bis spätestens zum 15. des Folgemonats melden.

Die Kommission wird mit Unterstützung der Koordinierungsgruppe „Erdgas“ (bestehend aus Vertretern der Kommission und der Mitgliedstaaten sowie dem Europäischen Netz der Fernleitungsnetzbetreiber (Gas) – ENTSO (Gas)) diese Senkungen genauestens überwachen und durchsetzen, auch indem sie zusätzliche Maßnahmen zur Erreichung der vorgeschriebenen Senkungen einfordert, wenn die vorgelegten nationalen Pläne für nicht ausreichend erachtet werden oder wenn ein Mitgliedstaat Solidaritätslieferungen beantragt. Werden Solidaritätslieferungen beantragt, wird die Kommission von den betreffenden Mitgliedstaaten den Nachweis verlangen, dass sie alle geeigneten Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage auf nationaler Ebene ergriffen haben.

Die Verordnung des Rates sollte für einen Zeitraum von zwei Jahren ab ihrem Inkrafttreten gelten, doch spätestens im August 2023 ist eine Überprüfung vor dem Hintergrund der allgemeinen Gasversorgungssituation in der EU vorgesehen.

3. Für wen schlägt die Kommission Maßnahmen zur Reduzierung des Gasverbrauchs vor?

Nach den bestehenden EU-Vorschriften zur Gewährleistung der sicheren Versorgung sind „geschützte Verbraucher“, d. h. Haushalte und grundlegende soziale Dienste wie Krankenhäuser und Schulen, von allen Maßnahmen zur Gasrationierung ausgenommen.

Daher richten sich die vorgeschlagenen Maßnahmen an die Industrie. Allerdings kann jeder Einzelne dazu beitragen, Gas einzusparen. Wenn wir heute in allen Wirtschaftsbereichen kontrolliert Energie einsparen, wird uns das deutlich weniger kosten, als wenn wir morgen die Industrieproduktion überstürzt einstellen müssen. Wir rufen die Mitgliedstaaten deshalb auf, Informationskampagnen zu starten, um die Bürgerinnen und Bürger für das Problem zu sensibilisieren, und Maßnahmen zu ergreifen, damit weniger geheizt wird (z. B. in öffentlichen Gebäuden) und der Gasverbrauch nicht systemrelevanter Kraftwerke verringert wird. Jeder Mitgliedstaat muss entscheiden, wie sich eine Senkung der Nachfrage am besten erreichen lässt. Die Mitgliedstaaten müssen jedoch die im Plan zur Senkung der Nachfrage enthaltenen gemeinsamen Kriterien und Grundsätze für die Priorisierung berücksichtigen, um mögliche Engpässe wirtschaftlich effizient und unter Wahrung der Solidarität zu bewältigen.

Die Kommission arbeitet fortwährend an der Versorgungsseite, indem sie nach alternativen Lieferanten sucht, die zusätzliche Mengen bereitstellen können. Im Falle einer umfangreicheren Lieferunterbrechung wird das aber nicht ausreichen. Der Plan zielt deshalb darauf ab, die erhaltenen Gasmengen und die Nachfrage über den Winter in Einklang zu bringen. Gleichzeitig sind auch gemeinsame Kriterien zur Erarbeitung nationaler Maßnahmen für den Fall vorgesehen, dass eine Lücke entsteht und Einschnitte erforderlich werden.

4. Muss die Industrie ihre Tätigkeiten zurückfahren?

Die EU tut alles, was in ihrer Macht steht, um eine Einschränkung der Industrietätigkeit zu verhindern. Angesichts der drohenden Probleme bei der Versorgungssicherheit kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass Industrietätigkeiten zurückgefahren werden müssen. Auch aus diesem Grund sollten präventive Einsparungen bei der Gasnachfrage Vorrang haben. In diesem Sinne enthält der Plan zur Senkung der Nachfrage eine Reihe gemeinsamer Grundsätze und Kriterien, nach denen die Mitgliedstaaten die Auswirkungen wesentlicher Unterbrechungen bei den Gaslieferungen abmildern können, insbesondere für die Industriezweige, in denen es kaum Alternativen zum Gas

gibt oder die die Produktion nicht ohne erheblichen Schaden verringern können. Diese Orientierungshilfen sollen für Abstimmung und Solidarität zwischen Mitgliedstaaten sorgen, um mögliche negative Auswirkungen der Lieferunterbrechungen auf die Wirtschaft, die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie und die Beschäftigung zu verringern. Sie helfen dabei, die Industriezweige zu identifizieren, die im Binnenmarkt für das reibungslose Funktionieren der Gesellschaften und der Lieferketten entscheidend sind.

Vorrang sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen einräumen, die einen Umstieg bzw. eine Substitution von Gas durch andere Energieformen vorsehen, vorzugsweise durch sauberere Alternativen und erneuerbare Energien. Wichtig ist, dass die Mitgliedstaaten Interessenträger konsultieren, um sicherzustellen, dass alle Ersetzungsmöglichkeiten und alle vorhandenen alternativen Energieträger prioritär behandelt und voll ausgeschöpft werden, bevor verbindliche Maßnahmen zur Nachfragesenkung erwogen werden. Einschränkungen bei den Gasflüssen, Rationierung und Kürzung wären nur als letztes Mittel einzusetzen, wenn alle anderen Optionen ausgeschöpft sind.

5. Welche Maßnahmen und Kriterien sollen die Mitgliedstaaten genau anwenden, um die Gasnachfrage zu senken?

Im Plan zur Senkung der Gasnachfrage werden die Mitgliedstaaten aufgerufen, auf der Grundlage der bestehenden nationalen Notfallpläne und bewährter Verfahren ihre Maßnahmen zunächst auf die Sektoren auszurichten, in denen es bessere Ersetzungsmöglichkeiten gibt, und die Last breit auf die Wirtschaft zu verteilen. Im Plan wird insbesondere auf die Einsparpotenziale durch geringere Nachfrage für Heizung und Klimatisierung hingewiesen, zum Beispiel durch Informationskampagnen oder indem – insbesondere in großen Gebäuden – die Temperatur begrenzt wird, auf die geheizt bzw. heruntergekühlt wird, und indem Außenbereiche nicht beheizt werden.

Da große Gasmengen zur Stromerzeugung verwendet werden, verweist der Plan auf das Potenzial, bei der Stromerzeugung auf andere Brennstoffe umzusteigen. Marktwirtschaftliche Instrumente wie Auktionen oder Ausschreibungen – auch grenzüberschreitend – oder Abschaltverträge sind weitere Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten zur Senkung der Nachfrage ergreifen könnten. Im Plan wird auch auf das Konzept verwiesen, bei dem Verträge zwischen großen Kunden getauscht werden (Vertrags-Swap). Dabei verlagert ein großes energieintensives Unternehmen, das in einer Region von einem Lieferengpass betroffen ist, seine Produktion vorübergehend in eine weniger betroffene Region.

Sollte eine Senkung der Nachfrage bei ungeschützten Kunden erforderlich werden, sollten die Mitgliedstaaten eine Reihe von Kriterien berücksichtigen, z. B. die Systemrelevanz gesellschaftlicher Dienste und grenzübergreifender Wertschöpfungsketten, praktische Erwägungen wie die Möglichkeiten zur Ersetzung von Brennstoffen und zur Verringerung des Gasverbrauchs sowie mögliche Schäden an Anlagen aufgrund angehaltener oder verschobener Tätigkeiten. Bei der Erarbeitung von Kürzungsmaßnahmen sollten auch umfassendere wirtschaftliche Aspekte wie die Bedeutung eines bestimmten Sektors in einer Wertschöpfungskette erwogen werden. Die Mitgliedstaaten sollten sich bei der Aktualisierung ihrer nationalen Notfallpläne zur Gewährleistung einer sicheren Gasversorgung auf diese Leitlinien stützen.

6. Inwiefern trägt dieser Plan zur Erhaltung des Energiebinnenmarkts bei?

Durch diesen Plan werden der EU-Energiemarkt und der Binnenmarkt gestärkt, denn die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten wird ausgeweitet, damit Gas optimal an die Orte verteilt wird, an denen es am dringendsten benötigt wird. Die Kommission wird aufmerksam auf den Schutz des Binnenmarkts achten, insbesondere um jegliche unzulässige Handelsbeschränkung zwischen Mitgliedstaaten zu verhindern.

Die bestehende Koordinierungsgruppe „Erdgas“ (bestehend aus Vertretern der Kommission und der Mitgliedstaaten sowie dem Europäischen Netz der Fernleitungsnetzbetreiber (Gas) – ENTSO (Gas)) kann bei Bedarf jederzeit zusammentreten und auch Vertreter der Industrieministerien hinzuziehen. Sie wird eine entscheidende Rolle dabei spielen, die Auswirkungen der Nachfragesenkung auf systemrelevante Sektoren und Wertschöpfungsketten in der gesamten EU zu überwachen und den erforderlichen Informationsaustausch zu ermöglichen. Dazu wird sie gegebenenfalls auch andere relevante Interessenträger, Sozialpartner und politische Foren einbinden.

7. Wie wird Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten sichergestellt?

Grundpfeiler des Plans ist der Grundsatz der Solidarität. Jeder Mitgliedstaat wird seinen nationalen

Gasverbrauch verringern müssen, um eine Lücke zwischen Angebot und Nachfrage in der EU zu bewältigen, und zwar unabhängig davon, wo diese Lücke auftritt bzw. am größten ist. Die Maßnahmen werden auf nationaler Ebene ausgearbeitet.

In einer Notsituation würde wirksame und umgehende Solidarität durch bilaterale Solidaritätsvereinbarungen erheblich erleichtert, die in der Verordnung zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung vorgesehen sind und in denen die im Krisenfall geltenden technischen, rechtlichen und finanziellen Vorgaben zur Bereitstellung von Gas für rechtlich geschützte Kunden in Nachbarländern geregelt sind. Alle Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, sollten die Ausarbeitung der nötigen Solidaritätsvereinbarungen so schnell wie möglich abschließen.

Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten in den Leitlinien dazu aufgerufen, bei der Erarbeitung der Priorisierungskriterien im Falle von Kürzungen zusammenzuarbeiten. Die Koordinierungsgruppe „Erdgas“, die Hochrangige Gruppe „Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum“ des Rates und das Industrieforum der EU könnten alle als Forum für Konsultationen und Abstimmung dienen.

8. Schlägt die EU eine Gasrationierung für private Haushalte vor?

Nein, private Haushalte fallen unter die Begriffsbestimmung für „geschützte Kunden“ im Rahmen der bestehenden EU-Verordnung zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung. Sie wären die Letzten, die von Engpässen betroffen wären. Wenn es nicht zu anderen unvorhergesehenen Ereignissen kommt, hätten umfangreiche Unterbrechungen der Lieferungen aus Russland keine direkten Auswirkungen für sie.

Die Haushalte spielen in den kommenden Monaten dennoch eine sehr wichtige Rolle, wenn sie unnötigen Verbrauch reduzieren und Energieverschwendung vermeiden. Gaseinsparungen tragen nicht nur dazu bei, den Einspardruck an anderer Stelle zu verringern, sondern sie sorgen auch für weniger Energiekosten. Die Haushalte in der gesamten EU sind daher aufgerufen, zu diesen gesamtgesellschaftlichen Energieeinsparungen beizutragen, indem sie z. B. Heizungen oder Klimaanlage drosseln, Wäsche an der Luft trocknen lassen, Licht, das nicht benötigt wird, ausschalten und soweit möglich die Gebäudedämmung verbessern. Viele kleine Beiträge führen zusammengenommen zu erheblichen Einsparungen: Allein schon eine Absenkung der Heiztemperatur kann zu Gaseinsparungen von bis zu 10 Mrd. Kubikmetern jährlich führen.

9. Wird sich dieser Plan auf die Preise auswirken und wird eine Preisobergrenze für Gas eingeführt?

Aufgrund der geopolitischen Lage und der Marktsituation gehen wir davon aus, dass die Gaspreise hoch bleiben werden, aber ein geringerer Verbrauch könnte sich positiv auswirken, da die Nachfrage sinkt. Dennoch rufen wir die Mitgliedstaaten auf, unsere Energiepreis-Toolbox zu nutzen, die Maßnahmen enthält, um die Auswirkungen nachhaltig hoher Preise auf Unternehmen und Haushalte abzufedern.

Der Europäische Rat hat die Kommission damit beauftragt, sich mit einer Preisobergrenze für eingeführtes Gas zu befassen. Diese Arbeiten laufen derzeit. Wir prüfen gerade verschiedene Modelle und Wege, wie eine Preisobergrenze im Falle einer Gasknappheit oder einer Krisensituation funktionieren könnte. Die Kommission hat bislang noch keine Preisobergrenze vorgeschlagen, und der derzeitige Plan enthält keine diesbezüglichen Vorschläge.

10. Was hat die Kommission getan, um die Sicherheit der Gasversorgung in der EU zu gewährleisten?

In den vergangenen Monaten und Jahren hat die Kommission eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um sichere Gaslieferungen zu gewährleisten, aufbauend auf generellen Fortschritten in den Rechtsvorschriften zur Gewährleistung der Gasversorgung sowie bei der Infrastruktur zur Diversifizierung.

Nach der letzten Gaskrise im Jahr 2009 und Russlands Annexion der Krim und Sewastopols hat die EU einen Rahmen geschaffen, mit dem Risiken bei der sicheren Gasversorgung bewältigt und Störungen abgemildert werden sollen. Die EU hat die Gasverbundnetze erheblich verbessert, damit Gas dorthin gebracht werden kann, wo es benötigt wird. Dazu wurden der Umkehrfluss ermöglicht und die Einfuhrkapazitäten für Flüssiggas ausgebaut. Jeder Mitgliedstaat hat inzwischen mehr als eine Quelle für Gaslieferungen.

Darüber hinaus hat die Kommission tiefgreifende Überprüfungen aller nationalen Notfallpläne zur

Gewährleistung der sicheren Gasversorgung durchgeführt. Gleichzeitig wird die Lage der Versorgungssicherheit eingehend überwacht und eine präzise Risikobewertung vorgenommen.

Da das Risiko von Lieferunterbrechungen mit der russischen Invasion der Ukraine deutlicher zutage trat, legte die Kommission im März einen Vorschlag vor, in dem der [Füllstand der Gasspeicher](#) vor dem Winter vorgegeben werden sollte (80 % bis zum 1. November 2022). Das Europäische Parlament und der Rat haben schnell zugestimmt, und diese Vorschriften sind inzwischen in Kraft getreten.

Nachdem die Kommission im März bereits einen [Entwurf](#) vorgestellt hatte, legte sie im Mai den [Plan REPowerEU](#) vor, um die EU von Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland unabhängiger zu machen. Schwerpunkte des Plans sind ein schnellerer Ausbau erneuerbarer Energien, das Vorziehen von Investitionen in Energieeffizienz und die Diversifizierung unserer Bezugsquellen und Lieferanten von Energie.

Die Kommission hat gemeinsam mit den Mitgliedstaaten die EU-[Energieplattform](#) eingerichtet, um die Maßnahmen im Bereich der Energieversorgung zu koordinieren und künftig Energie gemeinsam zu beschaffen. Über die Plattform konnten dank Vereinbarungen mit den USA, Ägypten, Israel und Aserbaidschan bereits zusätzliche Gaslieferungen für die EU für die kommenden Jahre erschlossen werden, und zwar entweder über LNG-Terminals oder über Pipelines. Die Kommission arbeitet fortwährend an der Versorgungsseite, indem sie nach alternativen Lieferanten sucht, die zusätzliche Mengen bereitstellen können. _

Weitere Informationen

[Pressemitteilung](#) -- Gaseinsparungen für den Winter

[Factsheet – Gaseinsparungen für den Winter](#)

[Factsheet – Europäischer Plan zur Senkung der Gasnachfrage](#)

[Factsheet – Unterstützung für Städte bei Energieeinsparungen](#)

QANDA/22/4609

Kontakt für die Medien:

[Tim McPHIE](#) (+ 32 2 295 86 02)

[Giulia BEDINI](#) (+32 2 295 86 61)

[Ana CRESPO PARRONDO](#) (+32 2 298 13 25)

Kontakt für die Öffentlichkeit: [Europe Direct](#) – telefonisch unter [00 800 67 89 10 11](#) oder per [E-Mail](#)